

ZVR I HS 14

Kosten

(Meier, ZPR, § 52 II)

Prof. Dr. Isaak Meier

Anwendungsfall

Partei: Alleinstehende Person, Berufsausbildung, Wohnung CHF 1'000.-; Krankenkasse 300; ÖV 300.-, Berufsauslagen 200.-. Einkommen $V1 = 3'500.-$ ($V2 = 6'000$).

Streitsache: Forderungsstreit: $V1 = 1'000.-$ - $V2 = 100'000.-$.

Tabelle: Übersicht über die Prozesskosten

Prozesskosten (Art. 95 ZPO)

Gerichtskosten (Abs. 2)

- **Pauschalgebühr** (sog. Gerichtsgebühren) für Schlichtungsverfahren, Entscheidungsverfahren, Vollstreckungsverfahren und Rechtsmittelverfahren
- **Effektive Kosten** für Beweisverfahren und Übersetzung (sog. Barauslagen)

Parteientschädigung (Abs. 3)

- **anwaltliche Vertretung**
- falls eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist, Auslagen und angemessene Umtriebsentschädigung

Tabelle: Berechnung der Gerichtskosten und Parteientschädigung inkl. allfälliger Zuschläge (in CHF)

	Streitwert 1000	Streitwert 100 000	Streitwert 1 Mio.
Sühnverfahren	250	615	1240
1. kt. Instanz	GB 250 – 500 PE 250 – 500	8750 – 17 500 10 900 – 21 800	30 750 – 61 500 31 400 – 62 800
Total 1. Instanz	1000 – 1750	31 165 – 61 715	94 790 – 188 340
2. kt. Instanz	250 83 – 167	8750 3 633 – 7 267	30 750 10 467 – 20 933
Total beide kt. Instanzen	1416 – 2334	47 181 – 84 999	146 474 – 260 956
Bundesgericht	200 – 5000 600 – 4000	1500 – 5000 3000 – 10 000	5000 – 20 000 7000 – 22 000
Total alle Instanzen	2816 – 15 334	54 681 – 109 999	165 474 – 324 956

Berechnung der Prozesskosten

Gerichtskosten

- für kantonale Gerichte nach kt. Recht (Art. 96 ZPO): V OG über die Gerichtsgebühren
- für Bundesgericht: Art.62ff. BGG

Parteientschädigung Gegenpartei

- vor kt. Gericht: V OG
Anwaltsgebühren
- Für Bundesgericht:
Art.62ff. BGG

**Entschädigung des
eigenen Anwalts:** nach
OR, Auftragsrecht

Prinzipien der Kostentragung

Grundsatz:

Unterliegende
Partei zahlt alles:
Eigene(n) Anwalt,
Gegenanwalt und
Gerichtskosten.

Andere Lösung in
anderen Staaten

...

Ausnahmen:

Abweichung nach Ermessen
(Art.107 ZPO), falls:

- in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst;
- Bezifferung nicht zumutbar;
- praktisch vollständig obsiegt;
- anderen Umstände.

Zuteilung nach Verursachung
(Art.108 ZPO)

Kautions- und Sicherstellungspflicht

Gerichtskosten:

Kautionspflicht nach Ermessen des Gerichtes (Art. 98 ZPO)!!

Inkassorisiko bei unterliegen der Gegenpartei geht zulasten der klagenden Partei (vgl. Art. 111 ZPO)!!

Parteientschädigung :

Ausnahmsweise
Sicherstellungspflicht (Art.99 ZPO):

- Wohnsitz im Ausland,
- Zahlungsunfähigkeit,
- Andere Gründe für Gefährdung ...

Konsolidierte Statistik zu Klageeingänge im neuen und alten Recht im Kanton Zürich

	Neues Recht			Altes Recht (Effektive Zahlen in Klammern)		
	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Eingänge Schlichtungs- behörde	14080	14521	13258	13926 (14076)	14949 (15034)	14409 (14647)
	Gleichbleibende Anzahl					
Eingänge Gerichte	7831	7956	7920	9892 (10498)	9821 (10474)	9638 (10207)
	Rückgang 19%					

Verfahren ohne Prozesskosten

	Keine Gerichtskosten	Keine Parteientschädigung
Schlichtungsverfahren im Allgemeinen (Art. 113 Abs. 1 ZPO)		Keine PE
Schlichtungsverfahren bei Mietsachen, Arbeitssachen (bis 30'000.-) etc. (Art. 113 Abs. 2 ZPO)	Keine GK	Keine PE
Entscheidungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten (bis 30'000.-) und andere Fälle (Art. 114 ZPO)	Keine GK	

Unentgeltliche Prozessführung (UP)

Voraussetzungen Art. 117 ZPO/Art. 29 Abs. 3 BV:

- Die Partei *verfügt nicht über die notwendigen Mittel* zur Bezahlung der Prozesskosten.
- Das Verfahren, für das die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird, *erscheint nicht als aussichtslos*.
- Zusätzlich für unentgeltlichen Rechtsbeistand: Partei ist darauf angewiesen.

Inhalt (UP) bei vollständiger Gewährung (Art. 118 Abs. 1 ZPO):

- Befreiung von Kostenvorschüssen für die Gerichtskosten und Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung (lit. a);
- Befreiung von den Gerichtskosten (lit. b);
- Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, «*wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist*» (lit. c).
Bezahlung aus Gerichtskasse (vgl. Art. 122 ZPO).

Keine Befreiung von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei im Falle des Unterliegens (Art. 118 Abs. 3 ZPO)!

Wichtige Einzelaspekte der UP

- Kann für alle Verfahrensschritte bewilligt werden.
- Antragstellung kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgen (Art. 119 Abs. 1 ZPO).
- Grundsätzlich wird sie erst mit Wirkung ab Gesuchstellung gewährt (Art. 119 Abs. 4 ZPO).
- Gilt jeweils nur für eine Instanz (Art. 119 Abs. 5 ZPO).
- Eine Partei mit UP kann später zur Nachzahlung verpflichtet werden, wenn sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
- Juristische Personen haben nach h.M. keinen Anspruch auf UP.

Rechtsbegehren für die unentgeltliche Prozessführung:

1. *Es sei der klagenden Partei mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 118 Abs. 1 lit. a/b ZPO zu gewähren.*
2. *Es sei der klagenden Partei ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von RA Herr/Frau ... mit sofortiger Wirkung (Variante 1) bzw. rückwirkend ab ... (Variante 2) zu bestellen.*

Unentgeltliche Prozessführung

Voraussetzungen Art. 117 ZPO/Art. 29 Abs. 3 BV:

- Die Partei *verfügt nicht über die notwendigen Mittel* zur Bezahlung der Prozesskosten = **h.M. 10-20% über Notbedarf; m.E. abgestuft nach finanziellen Möglichkeiten**
- Das Verfahren, für das die unentgeltliche Prozessführung beantragt wird, *erscheint nicht als aussichtslos* = **Tendenz in Lehre/Praxis: Gewinnchancen unter 50%; m.E. unter 20%**
- Zusätzlich für unentgeltlichen Rechtsbeistand: Partei ist darauf angewiesen = **m.E. grundsätzlich in allen Verfahren**

Lösung Anwendungsfall

Erweitertes Existenzminimum:

Grundbetrag = 1'200.-

Miete etc. = 1'800.-

Steuern = 500.-

Total = 3'500.-

+ 10% = 3'850.-

BGE 135 I 221: Partei bekommt keine UP, wenn sie in der Lage ist, die Prozesskosten innerhalb von zwei Jahren abuzahlen.

Problem der Pflicht zur Bezahlung der Parteientschädigung trotz Gewährung der UP

Welches sind die Konsequenzen?

Was meinen Sie dazu?